

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

für das Vorhaben:

Gasanschlussleitung am Gasmotorenkraftwerk Zolling (Nr.: AL ZO8); Planfeststellung nach §§ 43 ff EnWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG

Antragstellerin:	Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH, Leininger Straße 1, 85406 Zolling	
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG	
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Der Bau der Gasanschlussleitung steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Errichtung eines Gasmotorenkraftwerks zur Bereitstellung von Wärme und Netzdienstleistungen (KWK) am Standort Energiepark Zolling“. Die Realisierung der Gasanschlussleitung in diesem Genehmigungsantrag ist daher für das vorgesehene Gasmotorenkraftwerk für die Versorgung mit Brennstoff notwendig.	
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen und Maßnahmen im Rahmen der Bauwasserhaltung) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Zolling - Gemeinde Haag a.d. Amper 	
Einsichtnahme in Planunterlagen:	Die Planunterlagen vom 24.02.2023 werden <u>im Internet</u> auf der Internetseite der Gemeinde Zolling für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.	
	abrufbar in der Zeit (vom – bis) 27.04.2023 bis 26.05.2023	unter folgendem Link https://www.vg-zolling.de/Planfeststellungen-zolling.html
	Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG).	
	Darüber hinaus werden die Planunterlagen <u>zusätzlich</u> in der Gemeinde Zolling zur allgemeinen Einsicht <u>ausgelegt</u>.	
	Ort der Auslegung (Anschrift / ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung) Rathaus Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer 1.07	
	Zeitraum der Auslegung (vom – bis) 27.04.2023 bis 26.05.2023	während der Dienststunden (von – bis) Mo - Fr: 08:00 - 12:00 + Do: 14:00 - 18:00
Vereinbarung Termin für Einsichtnahme		
telefonisch unter: 08167/6943-53	per E-Mail an: bauamt@vg-zolling.de	per Post an: VG Zolling, Bauamt
Die Planunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden		
unter folgendem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#enwg		

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie auch abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> sowie der Internetseite der Gemeinde Zolling unter <https://www.vg-zolling.de/Bekanntmachungen-zolling.html>

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Für Auskünfte zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Regierung Oberbayern Sachgebiet 21
Telefon: +49 89 2176-3633
Telefax: +49 89 2176-403633
E-Mail: energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

Für das o. g. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens notwendige standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5 Abs. 2 Satz V. m. Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die ONYX Wärmekraftwerk Zolling GmbH hat beantragt, eine Gasanschlussleitung zur Versorgung des Gasmotorenkraftwerk Zolling 8 am Standort des Kraftwerksgeländes des Energieparks Zolling (Leininger Straße 1 in 85406 Zolling) zu bauen und zu betreiben. Als Werkstoff für die geplante DN 500 Gasanschlussleitung sollen Rohre und Rohrbögen L 360 ME gemäß DIN EN ISO 3183 zum Einsatz kommen. Die Auslegung der Gasanschlussleitung für den Auslegungsdruck von 100 bar soll gemäß den Vorgaben der DIN EN 1594 und des DVGW-Arbeitsblattes G 463 erfolgen.

Die Lage der geplanten Gasanschlussleitung Zolling 8 ist durch die Lage des geplanten Gasmotorenkraftwerks einerseits und das bestehenden Gasleitungsnetz andererseits bestimmt: die Gasanschlussleitung soll das Kraftwerksgelände mit dem Gasleitungsnetz verbinden. Der geplante Anschlusspunkt der Gasanschlussleitung DN 500 mit 843 Metern Leitungslänge mit Kabelschutzrohren an die Gastransportleitung FF01 befindet sich nordöstlich des Kraftwerksgeländes Zolling. Von dort aus quert die Leitung zunächst die Gemeindestraße zu den Anwesen am Abersberg und verläuft weiter in südwestliche Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ein Graben zu unterqueren, der die Teilfläche 07 des amtlich kartierten Biotops Nr. 7563-0103 „Hecken im Gemeindegebiet von Zolling“ umfasst. Die Staatsstraße St2054 wird am westlichen Ende der landwirtschaftlichen Nutzfläche (östlich der Zuwegung zur Kiesfläche) rechtswinklig in geschlossener Bauweise gekreuzt.

Nach der Querung verläuft die Leitung ca. 150 Meter parallel zur Staatsstraße St2054 in südwestlicher Richtung und kreuzt die westliche Zufahrt zum Kraftwerksgelände. Unmittelbar nach der Zufahrt knickt die geplante Leitung südlich ab und endet mit einem Boden-Luft-Übergang mit Zuführung zum geplanten Standort der Gas-Druckregel- und Messanlage auf dem Gelände des Kraftwerks Zolling. Die Leistungsgrenze der Gasanschlussleitung liegt unmittelbar nach dem Boden-Luft-Übergang.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), steht in der Zeit

vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 auf der Internetseite

1) der Gemeinde Zolling unter folgendem Link: <https://www.vg-zolling.de/Planfeststellungen-zolling.html>

sowie zusätzlich auf den Internetseite

2) der Regierung von Oberbayern unter folgendem Link: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#enwg

zur Verfügung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in gedruckter Form als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Gemeinde Zolling

im **Rathaus Zolling**, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, **Zimmer 1.07**

in der Zeit **vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023**

während der **allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Fr: 08:00 - 12:00 + Do: 14:00 - 18:00)**.

Um Wartezeiten zu vermeiden möchten wir Sie bitten für die Einsichtnahme in die gedruckten Unterlagen einen Termin unter der Telefonnummer 08167/6943-53 vereinbaren.

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **spätestens zum 09.06.2023** kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse **bauamt@vg-zolling.de** oder **energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de** vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. „konventionelle“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger bzw. den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Es besteht die Möglichkeit, auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwender ausdrücklich und deutlich zu erklären. Im Übrigen wird auf den Datenschutz-Hinweis aus Ziffer 1 hingewiesen.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des 09.06.2023 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen (§ 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Äußerungen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Sofern gemäß § 43a EnWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen stattfindet, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Oberbayern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 3 EnWG unterbleibt ein Erörterungstermin.

6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
10. Die Planunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden unter folgendem Link:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html#enwg

Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung.

Zolling, 20.04.2023

Gemeinde Zolling



Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 20.04.2023
abzunehmen am: 12.06.2023
abgenommen am:
Zeichen: